



# Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt  
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

## Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ingolstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „R“

Vom 04. November 2020

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist und des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), das durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I. S. 587) geändert worden ist, folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung der Stadt Ingolstadt vom 20.08.2004 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „R“, (AM Nr.36 vom 01.09.2004), geändert mit Satzung vom 31. März 2020 (AM Nr. 17 vom 22.04.2020) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 erhält folgende Fassung:

Das insgesamt 27,54 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet R“

2. Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Ingolstadt:

Fl.Nrn: **627/4, 628**, 629, 630, 631, 631/2, 632, 632/2, 633, 634, 636, 637, 637/2, 638, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 646/2, 647, **648, 648/2, 648/3, 648/4, 648/5, 648/6, 648/7, 648/8**, 649, 650, Teilfläche aus 650/1, 650/6, **650/8**, Teilfläche aus 650/18, 650/20, 650/21, 650/22, 650/23, 650/24, 652, 655, 656, 657, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 673/2, 677, Teilfläche aus 678, 678/1, 678/2, 679, 680, 681, 683, 685, 686, 690, 5355/6, 5356/3, 5356/5, 5356/16, 5356/39, 5356/40, Teilfläche aus 5356/83, 5356/84, Teilfläche aus 5356/90, 5356/97, 5356/98, 5356/100, 5356/108, 5356/129, 5356/135, 5356/137, 5356/141, Teilfläche aus 5356/150, 5356/152, Teilfläche aus 5356/162, Teilfläche aus 5356/168, Teilfläche aus 5358, 5358/1, Teilfläche aus 5359, Teilfläche aus 6962/2

3. Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

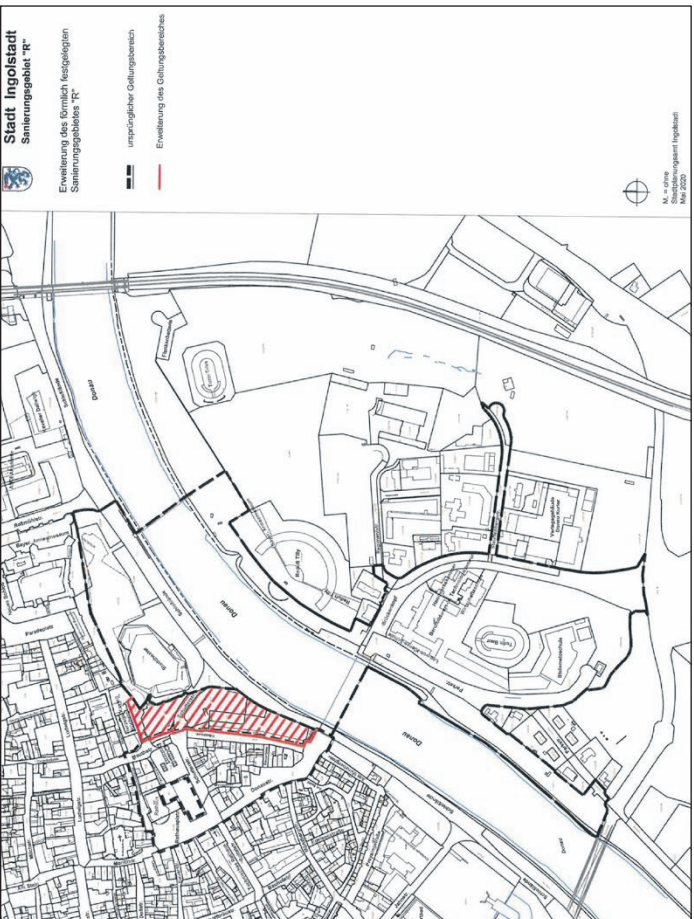
Der räumliche Umgriff des Sanierungsgebietes ist in einem Lageplan dargestellt, der im Stadtplanungsamt der Stadt Ingolstadt eingesehen werden kann.

### § 2

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, 04.11.2020

Dr. Christian Scharpf  
Oberbürgermeister



## Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Leichen- und Bestattungswesen (Leichenordnung)

Vom 06. November 2020

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24. September 1970 (BayRS-2127-1-G) das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 02. August 2016 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, folgende Verordnung:

### § 1 Anzeigepflicht

(1) Jeder Sterbefall im Bereich der Stadt Ingolstadt ist spätestens an dem auf den Todestag folgenden Werktag (Montag bis Freitag) im Bestattungsamt anzuzeigen.

(2) Zur Anzeige sind verpflichtet

1. der Ehemann/die Ehefrau bzw. der/die Lebenspartner/-in (nach dem LPARTG),
2. Verwandte nach dem Grad der Verwandtschaft,
3. Personensorgeberechtigte,
4. die Leitung der Anstalt, in der sich der Sterbefall ereignet hat oder die Person, die die Wohnung nutzt, in der sich der Sterbefall ereignet hat
5. jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder vom Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Sobald eine Person den Sterbefall gemeldet hat, entfällt die Anzeigepflicht der anderen Verpflichteten.

(3) Die weiteren Pflichten zur Anzeige eines Sterbefalls (z. B. beim Standesamt) entfallen nicht durch die Anzeige beim Bestattungsamt gem. Abs. 1.

### § 2 Pflichten der Bestattungsinstitute

(1) Die gesamten, die Leichenbesorgung und den Leichentransport umfassenden Verrichtungen dürfen von privaten gewerblichen Bestattungsinstituten ausgeführt werden, wenn sie ihren Betrieb nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) angezeigt haben.

(2) Nach Annahme eines Auftrages zur Besorgung oder zum Transport einer Leiche haben die Bestattungsinstitute dafür zu sorgen, dass die Bestattung unter Einhaltung aller Vorschriften fachgerecht vorbereitet wird.

(3) Bestattungsinstitute haben insbesondere den Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass

- a. die ärztliche Leichenschau unverzüglich zu veranlassen ist, zur Nachtzeit jedoch nur, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen,
- b. die Erd-, Feuer- oder Seebestattung bzw. Leichenüberführung bei der Stadt Ingolstadt, Bestattungsamt anzumelden ist und mit dieser Zeit und Ort der Beisetzung zu vereinbaren sind,
- c. bei natürlichem Tod die von dem Arzt/der Ärztin ausgestellte Todesbescheinigung mit Durchschrift unverzüglich dem für die Beurkundung des Sterbefalles zuständigen Standesamt zuzuleiten ist.

### § 3 Einsargung, Leichenhauszwang

(1) Jede Leiche ist nach der Leichenschau umgehend - wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, noch am Sterbeort - in einen für die öffentliche Aufbahrung würdigen Zustand zu bringen und einzusargen.

(2) Die würdige Aufbahrung ohne Einsargung von Verstorbenen ist am Sterbeort für höchstens 24 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig.

(3) Nach Leichenschau und Einsargung ist die Leiche innerhalb von 24 Stunden in das Leichenhaus desjenigen Friedhofs zu verbringen, in dem sie bestattet oder von dem sie nach auswärts unter Beachtung der Vorfahrpflicht überführt werden soll oder in ein Leichenhaus eines gewerblichen Bestattungsinstituts, das den allgemeinen Anforderungen an Leichenaufbewahrungsräumen bei Bestattungsinstituten genügt (Leichenhauszwang). Dies gilt auch für Leichen, die von auswärts überführt werden.

Dies gilt nicht, wenn Leichen in Anstalten wie Kliniken oder Pflegeheimen, die über spezielle Räume für die Verwahrung von Leichen verfügen, verwahrt werden.

(4) Ausnahmen von den Verpflichtungen aus den Absätzen 1 bis 3 können von der Stadt Ingolstadt zugelassen werden, wenn durch ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen durch ein amtsärztliches Attest, bestätigt wird, dass Gefahren für die Gesundheit anderer Personen oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten sind. Die Ausnahmen können unter bestimmten Auflagen und zeitlich befristet bewilligt werden.

(5) Bei der Übergabe der Leiche an die Friedhofsverwaltung muss an der Außenseite des Sargdeckels und des Sarkophagus sowie an der Leiche ein Identifikationshinweis mit folgenden Angaben sicher befestigt sein:

1. Vorname und Familienname sowie Geburts- und Todestag des/der Verstorbenen;
2. Bestattungsort (Friedhof);
3. ggf. das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit.

Die Anbringung des Identifikationshinweises ist Aufgabe des Bestattungsinstituts.

### § 4 Leichenüberführungen nach auswärts (Vorfahrpflicht)

(1) Vor Überführung einer Leiche von Ingolstadt nach auswärts ist das überführende Bestattungsinstitut verpflichtet, auf dem Nordfriedhof der Stadt Ingolstadt vorzufahren, um die ordnungsgemäße Einsargung und das Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Überführung prüfen zu können.

(2) Über Ausnahmen von der Vorfahrpflicht in begründeten Einzelfällen entscheidet auf Antrag die Friedhofsverwaltung.

### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 14 BestG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 - 3 seine Anzeigepflicht verletzt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Leichenbesorgungen oder Leichentransporte unbefugt durchführt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 die Bestattung nicht den Vorschriften gemäß oder nicht fachgerecht vorbereitet,
4. entgegen § 2 Abs. 3 die Hinweise nicht oder nicht korrekt erteilt,
5. entgegen § 3 Abs. 3 die Pflicht zur Leichenraumbenutzung 24 Stunden nach Eintritt des Todes missachtet oder Leichen in ungeeigneten Räumen aufahrt oder aufbewahrt,
6. entgegen § 3 Abs. 4 den Identifikationshinweis nicht oder nicht korrekt angebracht hat,
7. entgegen § 4 Abs. 1 vor der Überführung einer Leiche nach auswärts nicht auf dem Nordfriedhof vorfährt, soweit keine Ausnahme gemäß § 4 Abs. 2 bewilligt wurde.

### § 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, 06. November 2020

Dr. Christian Scharpf

Oberbürgermeister

## Vollzug der Wassergesetze; Einleiten gesammelter Niederschlagswässer in den Haunstädter Mühlbach aus der Ostumgehung Etting - Erörterungstermin -

Die Antragsunterlagen für dieses Vorhaben haben in der Zeit vom 28.09.2020 bis 28.10.2020 bei der Stadt Ingolstadt (Umweltamt) zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, konnte bis einschließlich 11.11.2020 Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Der Erörterungstermin wird auf Freitag, 27.11.2020, 10.00 Uhr festgesetzt.

Der Erörterungstermin findet im Umweltamt der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 9, 2. Stock, Besprechungsraum Nr. 209 statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine Teilnahme an dem Erörterungstermin nur nach vorheriger Anmeldung unter den Tel.-Nrn. (0841) 305-2561, (0841) 305-2562 oder (0841) 305-2542 möglich.

## Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 11.11.2020 (Az.:01485-20-111)

**Vorhaben/Betreff:** Errichtung von 2 Werbeanlagen „TEDI“, 1 x Flachtransparent mit Alublende, 1 x Nasenschild

**Grundstück:** Ingolstadt, Moritzstraße 17

**Gemarkung:** Ingolstadt

**Flur-Nr.:** 424

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 11.11.2020). Geplant ist die Errichtung von 2 Werbeanlagen „TEDI“, 1 x Flachtransparent mit Alublende, 1 x Nasenschild.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den übli-

NR. 47

MITTWOCH, 18. 11. 2020

## INHALT

### Rechtsamt

- Änderungssatzung
- Leichenordnung

### Umweltamt

Vollzug der Wassergesetze

### Bauordnungsamt

Baugenehmigung

### Tiefbauamt

Teileinziehung

### FF Ingolstadt / Ringsee-Kothau e.V.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

### Ing. Kommunalbetriebe AöR

Öffentliche Ausschreibungen

### ZV Zentralkläranlage Ingolstadt

Öffentliche Ausschreibung

### Ing. Kommunalbauten GmbH & Co.KG

Ausschreibung im Offenen Verfahren

### Stadtwerke Ingolstadt

Preisblätter Gas

chen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

**Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an [bauordnungsamt@ingolstadt.de](mailto:bauordnungsamt@ingolstadt.de).**

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift:**  
Postfach 20 05 43, 80005 München

**Hausanschrift:** Bayerstraße 30, 80335 München,

b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach - [www.egvp.de](http://www.egvp.de) - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

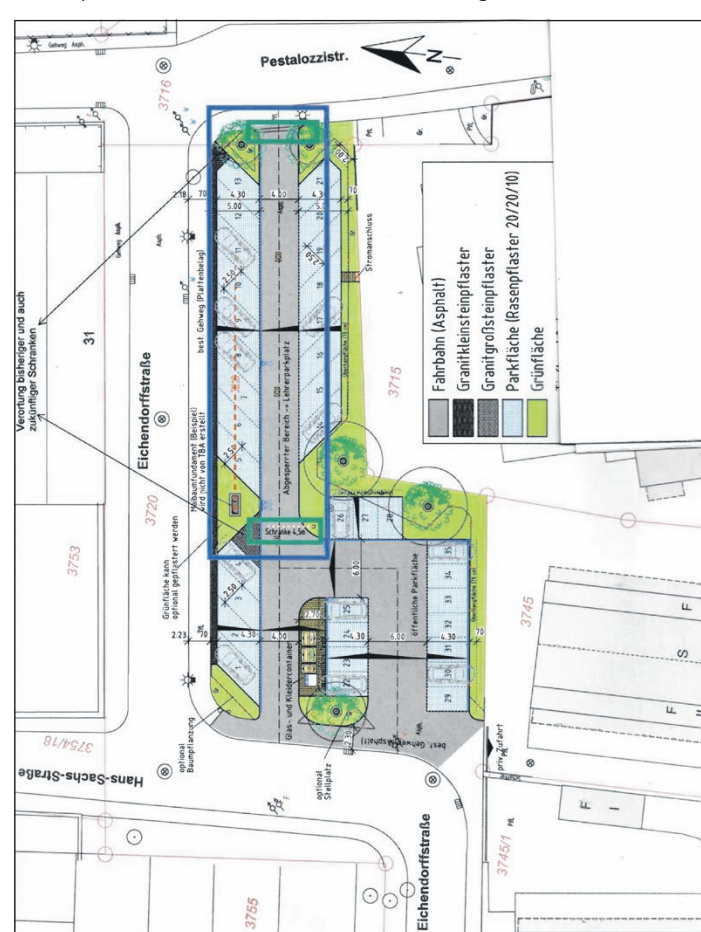
### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

## Teileinziehung einer Ortsstraße (Teilstück eines Parkplatzes an der Eichendorffstraße/Pestalozzistraße)

Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt, für die im Lageplan blau umrandete Fläche, eine Teileinziehung durchzuführen, da diese Stellplätze zu bestimmten Zeiten der Lehrerschaft zur Verfügung stehen und somit der Allgemeinheit entzogen werden. Die übrigen Parkflächen stehen der Allgemeinheit uneingeschränkt zur Verfügung.

Der Vorgang kann im Tiefbauamt der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstraße 3, im 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden.





## Außerordentlichen Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt/Ringsee-Kothau e. V.

Gemäß unserer Satzung vom 17.05.2019 laden wir zu einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung ein **am Freitag, den 11.12.2020, um 18.30 Uhr**. Die Versammlung findet (in Zivil) im **Gasthaus Mittl** statt (Canisiusstraße 9,85053 Ingolstadt)

### Tagesordnung:

- 1.) Corona aus Sicht des Vereins und der Institution Feuerwehr
- 2.) Ausblick auf das Vereinsjahr 2021
- 3.) Runde Geburtstage 2020
- 4.) Verschiedenes

Auf Grund der aktuellen Corona-Lage, muss die Teilnehmerzahl auf **max. 35 Personen** beschränkt werden, damit das Hygienekonzept des Gasthauses umgesetzt werden kann.

### Eine Anmeldung ist zwingend erforderlich.

Da wir die Versammlung nur mit max. 35 Personen durchführen dürfen, werden die Anmeldungen in folgender Reihenfolge berücksichtigt falls mehr als 35 Anmeldungen eingehen:

- 1.) Aktive Mitglieder, 2.) Passive Mitglieder, 3.) Fördernde Mitglieder.

Es ist nicht absehbar wie sich die Corona Situation entwickelt. Darum behalten wir uns vor, die Versammlung kurzfristig abzusagen. Die bereits angemeldeten Mitglieder werden entsprechend informiert.

Anmeldung bei Christian Vosswinkel: vorstand@feuerwehr-ringsee.de

## Öffentliche Ausschreibungen

Die **Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR**, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-35 01, vergabe@in-kb.de, schreiben folgende Leistung nach VOB/A aus:

**1. Kanalbau Hegnenbergstraße und Nebenstraßen**, Nr. WPB-507811-V01-2020

Einreichungstermin: **10.12.2020** um **10:15 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**  
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform **www.vergabe.bayern.de**

**2. Hydr. Ertüchtigung Kleiststraße, Kanal- und Straßenbau**, Nr. WPB-507810-V01-2020

Einreichungstermin: **15.12.2020** um **10:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**  
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform **www.vergabe.bayern.de**

## Öffentliche Ausschreibung

Der **Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt**, beabsichtigt folgende Leistung nach UVgO in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

**Klärschlammverwertung - Kompostierung**, Nr. ZKA-0154-2020-U-IN

Einreichungstermin: **30.11.2020** um **23:59 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**  
Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt

Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform **www.vergabe.bayern.de**

## Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die **Ingolstädter Kommunalbauten GmbH & Co.KG** beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

**Neubau Digitales Gründerzentrum (DGZ):**

- **Naturstein**, Nr. **KOB-0382-2020-B-IN**

Einreichungstermin: **15.12.2020** um **10:45 Uhr**

- **Bodenbeläge Beschichtung**, Nr. **KOB-0384-2020-B-IN**

Einreichungstermin: **15.12.2020** um **11:45 Uhr**

- **Fliesen Plattenarbeiten**, Nr. **KOB-0396-2020-B-IN**

Einreichungstermin: **15.12.2020** um **13:45 Uhr**

- **Baureinigung**, Nr. **KOB-0383-2020-B-IN**

Einreichungstermin: **17.12.2020** um **10:45 Uhr**

- **RLT- und MRS-Technik Neubau**, Nr. **KOB-0412-2020-B-IN**

Einreichungstermin: **17.12.2020** um **11:15 Uhr**

Ausführungsort: **Ingolstadt**. Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de. Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform **www.vergabe.bayern.de**

## INGas basis

### Gas Grund- und Ersatzversorgung

## Allgemeines Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen

Geltend ab 1. Januar 2021

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgungen von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 19.02.2016 (BGBl. I S. 254), als Bestandteil des Erdgasversorgungsvertrages von Haushaltskunden im Sinne des § 36 i.V.m. § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern, deren Eigenbedarf für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke (Nichthaushaltskunden/Gewerbekunden) einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh übersteigt, sowie von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung).

Dieses Allgemeine Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Juli 2020 geltende Allgemeine Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende GasGVV sowie die Allgemeinen Preise nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter **www.sw-i.de** veröffentlicht und dem Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Grundversorger nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gas-GVV) vom 26.10.2006“ aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Erdgas zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Versorgung von Haushaltskunden im Sinne des § 36 i.V.m. § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letzt-

verbrauchern, deren Eigenbedarf für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke (Nichthaushaltskunden/Gewerbekunden) einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh übersteigt, sowie von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung) zur Verfügung.

### I) Lieferform des Gases (Abrechnung in Kilowattstunden)

Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Gasart ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt.

Die Ausweisung der Erdgaspreise erfolgt in Cent/kWh. Für die Umrechnung des Gasverbrauchs von Kubikmetern (m<sup>3</sup>) in Kilowattstunden wird der gemessene Verbrauch (m<sup>3</sup>) mit einem Faktor multipliziert. Dieser Umrechnungsfaktor setzt sich zusammen aus Zustandszahl (Druck und Temperatur) und Brennwert.

### II) Preise INGas basis

Jahresverbrauch in kWh	Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis in EUR/Monat	
	netto	brutto	netto	brutto
0 – 1.000	7,52	<b>8,95</b>	3,85	<b>4,58</b>
1.001 – 4.000	6,32	<b>7,52</b>	5,55	<b>6,60</b>
4.001 - 50.000	5,72	<b>6,81</b>	13,95	<b>16,60</b>
50.001 - 300.000	5,57	<b>6,63</b>	38,50	<b>45,82</b>
300.001 – 1.000.000	5,45	<b>6,49</b>	173,70	<b>206,70</b>
1.000.001 – 1.500.000	5,40	<b>6,43</b>	414,80	<b>493,61</b>

### III) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung
- Überweisung/Dauerauftrag
- Barzahlung

### IV) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	<b>2,50</b>
- erneute Zahlungsaufforderung (Sperrankündigung)	<b>2,50</b>

### V) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte den im Internet veröffentlichten Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers.

### VI) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzlicher Abrechnung	<b>12,50</b>

### VII) Allgemeine Hinweise

1. Der Kunde wird bei Vertragsabschluss zum Zwecke der Festsetzung der monatlich geschuldeten Abschlagszahlungen (s. Ziffer VII Nr. 3) zunächst entsprechend seinen Angaben hinsichtlich seines geschätzten Verbrauchsverhaltens in die jeweilige Verbrauchszone (s. Ziffer II) eingestuft. Ohne entsprechende Angaben erfolgt die Einstufung nach objektiven Vergleichswerten (z.B. Verbrauch des vorherigen Kunden, Anzahl der Mitglieder im Haushalt usw.). Stellt sich nach Ablauf des Abrechnungsjahres bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im Rahmen der Erstellung der Abrechnung jedoch heraus, dass die ursprüngliche Einstufung nicht dem tatsächlichen Verbrauch des Kunden im relevanten Zeitraum entspricht, so erfolgt die jeweilige Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch des Kunden entsprechend der Verbrauchszone. Bei Beginn oder Beendigung des Versorgungsvertrages im Laufe des Abrechnungsjahres erfolgt die Abrechnung dieses Rumpfzeitraums unter Berücksichtigung der jahreszeitlich bedingten Verbrauchsschwankungen (vgl. § 12 Abs. 2 GasGVV).

2. Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss bzw. nach Zugang der Vertragsbestätigung alle zur Ermittlung der Verbrauchszone erforderlichen Angaben zu machen. Weiter hat der Kunde alle Änderungen der Anschlussverhältnisse, die eine Abweichung von seiner Verbrauchszone zur Folge haben, unaufgefordert und unverzüglich der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH mitzuteilen (vgl. § 7 GasGVV). Die Mitteilungspflicht gilt erst dann als erfüllt, wenn die Anzeige von der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH schriftlich bestätigt ist.

3. Der Verbrauch wird jeweils für mehrere Monate abgerechnet, so dass vom Kunden monatliche Abschlagsbeträge zu leisten sind. Die Festlegung der Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen erfolgt auf Basis der Regelungen in Ziffer VII Nr. 1 sowie des § 13 GasGVV.

4. Dieses Preisblatt gilt für mehrere Gemeinden. Die Brutto-Arbeitspreise enthalten die gesetzliche Konzessionsabgabe (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 KAV) bei Gemeinden bis zu 25.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,22 Cent/kWh, bei Gemeinden bis zu 100.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,27 Cent/kWh und bei Gemeinden bis zu 500.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,33 Cent/kWh. Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Netzbetreiber, der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH, und den jeweiligen Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang. Die Brutto-Arbeitspreise beinhalten außerdem das Netznutzungsentgelt, die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sowie die gesetzliche Erdgassteuer (Stand 01.01.2003: 0,55 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (Stand 01.01.2021: 19 %). Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

### VIII) Steuerlicher Hinweis

zum Erdgasabsatz nach diesem Liefervertrag gemäß Verordnung zur Durchführung energiesteuerrechtlicher Regelungen:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Künftige Änderungen dieses gesetzlich vorgeschriebenen Hinweises werden in der jeweils geltenden Fassung Vertragsbestandteil.

## INGas prima und INGas profi

### Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen

Geltend ab 1. Januar 2021

zum Vertrag INGas prima bzw. INGas profi auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Juli 2020 geltende Preisblatt INGas prima bzw. INGas profi nebst ergänzenden Bedingungen.

### I) Lieferform des Gases (Abrechnung in Kilowattstunden)

Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Gasart ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt.

Die Ausweisung der Erdgaspreise erfolgt in Cent/kWh. Für die Umrechnung des Gasverbrauchs von Kubikmetern (m<sup>3</sup>) in Kilowattstunden wird der gemessene Verbrauch (m<sup>3</sup>) mit einem Faktor multipliziert. Dieser Umrechnungsfaktor setzt sich zusammen aus Zustandszahl (Druck und Temperatur) und Brennwert.

### II) Preise INGas prima und INGas profi

Jahresverbrauch in kWh	Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis in EUR/Monat	
	netto	brutto	netto	brutto
0 – 1.000	6,70	<b>7,97</b>	3,85	<b>4,58</b>
1.001 – 4.000	5,50	<b>6,54</b>	5,55	<b>6,60</b>
4.001 - 50.000	4,90	<b>5,83</b>	13,95	<b>16,60</b>
50.001 - 300.000	4,32	<b>5,14</b>	38,50	<b>45,82</b>
300.001 – 1.000.000	4,20	<b>5,00</b>	173,70	<b>206,70</b>
1.000.001 – 1.500.000	4,15	<b>4,94</b>	414,80	<b>493,61</b>

Die Preise beinhalten die vom örtlichen Netzbetreiber an die jeweilige Gemeinde zu leistende gesetzlich geschuldete Konzessionsabgabe, das jeweils geltende Netznutzungsentgelt, die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sowie die gesetzliche Erdgassteuer (Stand 01.01.2003: 0,55 Cent/kWh).

Die Bruttopreise enthalten die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2021: 19 %). Sie sind auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

### III) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung

- Überweisung/Dauerauftrag

- Barzahlung

### IV) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	<b>2,50</b>
- erneute Zahlungsaufforderung	<b>2,50</b>

### V) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte dem im Internet veröffentlichten Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers.

### VI) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzlicher Abrechnung	<b>12,50</b>

### VII) Steuerlicher Hinweis

zum Erdgasabsatz nach diesem Liefervertrag gemäß Verordnung zur Durchführung energiesteuerrechtlicher Regelungen:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Künftige Änderungen dieses gesetzlich vorgeschriebenen Hinweises werden in der jeweils geltenden Fassung Vertragsbestandteil.